

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1423/2023

Abteilung: Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz **Bearbeiter/in:** Herr Denninger

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit		öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	27.04.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung von § 3 der Baumschutzsatzung

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit stimmt der Änderung der Baumschutzsatzung zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung von § 3 zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt die Änderung von § 3 der Baumschutzsatzung für die Stadt Speyer.

Begründung:

Aufgrund des dichten Baumbestandes auf dem Speyerer Friedhof kommt es zu Komplikationen in der Umsetzung der Baumschutzsatzung im laufenden Bestattungsbetrieb. Eingriffe in das Wurzelwerk von geschützten Bäumen sind häufig und bedürfen jeweils einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Im Zeitrahmen der Bestattungsfrist von 10 Tagen muss bei Betroffenheit eines Baumes eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt, sowie die Aushebung per Handschachtung und die fachgerechte Versorgung des Wurzelwerkes gewährleistet werden. Der Arbeitsaufwand, der auch häufige Ortstermine mit der UNB erfordert, ist nicht praktikabel.

Die Änderung soll in § 3 „Verbote“ integriert werden und lautet folgendermaßen:

(5) Nicht verboten sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes

Der Schutz der Bäume außerhalb der Grabfelder ist weiterhin gegeben.

Die Änderung ist zwischen der UNB, der Abt. 241 und der Rechtsabteilung abgestimmt und soll die Abwicklung von Bestattungen vereinfachen.

Diese Problematik wurde bei der internen Beteiligung im Rahmen der Erarbeitung der Satzung leider nicht erkannt.

Die Änderung der Baumschutzsatzung soll jedoch nicht bedeuten, dass Wurzelwerk künftig willkürlich beschädigt werden darf. Bei Maßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen ist die Abteilung Stadtgrün weiterhin frühzeitig zu beteiligen und in enger Abstimmung sind Schutzmaßnahmen bezüglich betroffener Wurzeln zu ergreifen.